



VIII Spielordnung Handball

Gemäß der Satzung des Betriebssportverbandes e.V. Hamburg wird folgende Spielordnung erlassen:

Teil A Ordnung der Spiele

§ 1 Allgemeines

- 1 Innerhalb des Betriebssportverbandes e.V. Hamburg werden sämtliche Handballspiele nach den internationalen Hallenhandballregeln und nach den Bestimmungen dieser Spielordnung ausgetragen. Eine Änderung kann nur mit Beginn eines neuen Spieljahres in Kraft treten.
- 2 Das Spieljahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Hallenserie wird in der Zeit vom 1. September bis zum 30. April des folgenden Jahres durchgeführt, in der übrigen Zeit werden lediglich Turniere veranstaltet.
- 3 Die Leitung und Beaufsichtigung der Spiele erfolgt durch den Spelausschuss Handball oder durch von diesem beauftragte Personen. Organ des Spelausschusses ist das Verbandsblatt Sparte „Handball“.
- 4
 - a) Der Spelausschuss wird alle zwei Jahre in einer Spartenversammlung von den Handball-Spartenleitern der dem Betriebssportverband angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften (BSGen) neu gewählt. Jede BSG hat eine Stimme.
 - b) Der Spelausschuss Handball besteht aus mindestens drei (3) ständigen Mitgliedern und wählt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder den Obmann des Spelausschusses.

Sollte die Zahl der ständigen Mitglieder des Spelausschusses im Laufe einer Wahlperiode sich auf weniger als drei (3) Mitglieder verringern, so steht es dem Spelausschuss frei, sich aus Mitgliedern der BSGen zu ergänzen. Diese Mitglieder nehmen ihre Aufgaben bis zur nächsten Wahl kommissarisch wahr.

Über die Verteilung der weiteren vom Spelausschuss zu erledigenden Aufgaben ist in der ersten Sitzung nach der Wahl des Spelausschusses abzustimmen. Der Spelausschuss kann einmal wöchentlich eine Sitzung abhalten. Die geschlossene Wiederwahl des gesamten Ausschusses ist bis zu fünf (5) Mal hintereinander zulässig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist mindestens ein Mitglied neu in den Spelausschuss zu wählen.

§ 2 Spielberechtigung

- 1 Spielberechtigt für Punkt-, Pokal- oder sonstige vom Betriebssportverband Hamburg e.V. veranstaltete Turniere sind Spieler und Spielerinnen, für die ein



gültiger Spielerspaß ausgestellt worden ist und für welche die Absätze 2 und 4 des § 2 dieser Spielordnung erfüllt sind. Spielerpässe werden auf Antrag vom Spielausschuss ausgestellt. Die Spielberechtigung ergibt sich aus der "Ordnung für die Spielberechtigung" des BSV.

2 Die Spielberechtigung erhalten:

- a) Spieler bzw. Spielerinnen, wenn sie bei Beginn der Spielserie (01.08. eines Jahres) das 17. Lebensjahr (Herren) bzw. das 16. Lebensjahr (Damen) vollendet haben, sowie bei Passbewilligung müssen die bei Punkt b.) geforderten Bescheinigungen vorliegen.
- b) Darüber hinaus männliche Jugendliche nach Vollendung des 17. Lebensjahres, wenn den Anträgen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 1. Einwilligung der Erziehungsberechtigten,
 2. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

3 Bei Hallenspielen gilt ein Spieler oder eine Spielerin mit dem zweiten Spiel für eine Mannschaft als festgespielt. Sie können für eine niedrigere Mannschaft erst dann wieder spielen, wenn sie bei zwei Punkt- oder Pokalspielen der Mannschaft, für die als festgespielt gelten, höchstens aber einen (1) Monat, ausgesetzt haben.

Erläuterung:

Spielen sie, nachdem sie bei zwei Punkt- oder Pokalspielen bzw. einen Monat ausgesetzt haben, wieder in der Mannschaft, für die sie als festgespielt gelten, ohne dass sie nach der Wartefrist in einer niedrigeren Mannschaft gespielt haben, so gilt die Festspielfrist als nicht unterbrochen.

4 In einer Spielserie können ein Spieler oder eine Spielerin nur für eine BSG an Punkt- oder Pokalspielen teilnehmen.

§ 3 Spielsystem

1 Der Spielbetrieb wird nach einer vom Spielausschuss Handball aufgestellten Klasseneinteilung durchgeführt. Die Einstufung der Mannschaften in die einzelnen Klassen obliegt dem Spielausschuss.

2 Die Regelung für den Auf- und Abstieg in den einzelnen Klassen wird bei der jeweiligen Aufstellung der Staffeln entsprechend dem Meldeergebnis vom Spielausschuss neu festgesetzt.

Sofern durch Rückziehung oder Streichung von Mannschaften in den nächsthöheren Klassen mehrere Plätze freigeworden sind, kann der Spielausschuss auch die nächstplatzierten Mannschaften aufsteigen lassen. Werden Mannschaften zurückgezogen oder vom Spielausschuss gestrichen,



können sie bei einer eventuellen Neumeldung nur in der untersten Spielklasse eingestuft werden.

- 3** Eine Mannschaft wird für die laufende Spielserie gestrichen, wenn sie bei den Punkt- oder Pokalspielen dreimal (3) auf ein Spiel verzichtet hat oder aus sonstigen Gründen nicht angetreten ist oder bei Spielbeginn zu einem angesetzten Spiel mit weniger als 5 Spielern oder Spielerinnen in der Halle anwesend ist. Es sei denn, die Mannschaft ergänzt sich in der vorgesehenen Spielzeit auf mindestens 5 Spieler oder Spielerinnen.

Mannschaften, welche gezwungen sind, auf die Austragung eines Spiels zu verzichten, haben Gegner, Schiedsrichter, Kampfrichter sowie den Spielausschuss so rechtzeitig zu informieren, dass unnötige Anreisen zum Spielort vermieden werden. Bei nicht oder nicht rechtzeitig ausgesprochenem Spielverzicht hat die verzichtende BSG die entstehenden Kosten (Fahrtkosten) zu erstatten; insbesondere wird die absagende oder nicht angetretene BSG in jedem Fall mit den doppelten Hallengebühren belastet.

- 4** BSGen, welche erstmalig Mannschaften zum Spielbetrieb melden, müssen in der Regel mit der/den Mannschaft/en in der untersten Klasse beginnen. Über Ausnahmen entscheidet allein und endgültig der Spielausschuss.
- 5** Der Spielausschuss kann für bestimmte Altersgruppen besondere Klasse einrichten.
- 6** Jede BSG muss ihre Mannschaft bezeichnen, z.B. 1. Mannschaft, 2. Mannschaft usw. Entsprechend der Bezeichnung werden die Mannschaften beginnend mit der 1. Mannschaft in der spielhöchsten Klasse eingestuft. Sind aufgrund des Tabellenstandes zwei oder mehr Mannschaften einer BSG in derselben Spielklasse einzustufen, erfolgt eine Einstufung in die gleiche Spielklasse nur dann, wenn Parallelklassen bestehen. Ist dieses nicht der Fall, wird die Mannschaft mit der nächsthöheren Bezeichnung in die nächstniedrigere Klasse eingestuft.
- 7** Die Bildung von Spielgemeinschaften wird zugelassen. Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist von allen beteiligten BSGen schriftlich an den Spielausschuss Handball im Betriebssportverband zu richten. Nähere Einzelheiten sind vom Spielausschuss Handball im Betriebssportverband Hamburg in den Durchführungsbestimmungen zur jeweiligen Hallenhandballserie zu regeln.

§ 4 Spielplan und Hallen

- 1** Der Spielausschuss setzt im Spielplan die Spiele an und bestimmt dabei Ort, Datum und Spielbeginn. Änderungen des Spielplanes kann der Spielausschuss vornehmen, wenn
 - a) höhere Gewalt oder ein besonderes, begründetes Interesse des Verbandes vorliegt.
 - b) Nachteile für andere BSGen dadurch nicht entstehen.



- 2 Die im Spielplan zuerst genannte BSG ist gastgebende Mannschaft und hat Anwurf. Sie nimmt vom Kampfgericht ausgehend links auf dem Spielfeld Aufstellung. Beide BSGen müssen einen geeigneten Ball stellen. Der Ball darf während des Spieles nur aus zwingenden Gründen gewechselt werden. Über den Spielball entscheidet der Schiedsrichter.

§ 5 Schiedsrichter

- 1 Für jede zur Spielserie gemeldete Mannschaft ist ein ausgebildeter Schiedsrichter namentlich zu melden. Nur in begründeten Fällen kann der Spielausschuss einer Befreiung von der Schiedsrichtermeldung für eine Spielserie zustimmen.
- 2 Der Spielausschuss setzt die Schiedsrichter namentlich für die einzelnen Spiele an.
- 3 Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, so hat die gastgebende BSG sich um einen anerkannten, neutralen Schiedsrichter zu bemühen. Steht ein solcher zur Verfügung, so hat dieser das Spiel zu leiten.
- 4 Der von den Mannschaften ausgefüllte Spielbericht ist dem Kampfgericht rechtzeitig (15 Minuten vor Spielbeginn) von der gastgebenden Mannschaft auszuhändigen. Das Kampfgericht prüft anhand der Spielerpässe den Spielbericht. Nur die bei Spielbeginn anwesenden und im Spielbericht eingetragenen Spieler/innen sind spielberechtigt. Nach Spielbeginn eintreffende Spieler/innen haben sich unter Vorlage des Spielerpasses beim Kampfgericht zu melden und werden dann in den Spielbericht nachgetragen. Das Kampfgericht kontrolliert das Eintreten der später kommenden Spieler und das Ein- und Auswechseln. Es führt weiterhin das Spielprotokoll mit den dazu erforderlichen Angaben (Zeit, Tore, Verwarnungen, Hinausstellungen, Disqualifikationen). Die Schiedsrichter sind für das Zählen (Notieren) der Tore verantwortlich, sie allein sind für das Spielergebnis zuständig.
- 5 Der Schiedsrichter ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles verantwortlich. Seine Anweisungen sind unbedingt zu befolgen. Er kann auf Wunsch eines Mannschaftsführers das Spiel abbrechen.
- 6 Die gastgebende BSG ist für die Sicherheit des Schiedsrichters verantwortlich.
- 7 Die Kostenerstattung für die Schiedsrichter wird vom Spielausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium des Verbandes festgesetzt und erfolgt durch die Kampfgerichte.

§ 6 Spielwertung

- 1 Die im Betriebssportverband Hamburg e.V. – Sparte Handball – durchgeführten Punktspiele werden in der Regel in Doppelrunden ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel zählt zwei (2) Punkte, unentschiedenes Spiel einen (1) Punkt. Nach Ablauf der Spielserie wird der Tabellenstand der einzelnen Mannschaften anhand der jeweils errungenen Punkte und Torverhältnis vom Spielausschuss festgestellt und im Verbandsmitteilungsblatt Handball bekanntgegeben.



2

- a) Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheiden über die Meisterschaft, Aufstieg oder Abstieg maßgeblicher Tabellenplätze, bei Punktgleichheit die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele.

Die Wertung erfolgt:

1. nach Punkten
2. bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz

Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz ist ein Entscheidungsspiel durchzuführen. Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn bei Punktgleichheit Spiele zwischen den betreffenden Mannschaften ohne Torverhältnis gewertet wurden. Ist hierbei eines der Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, weil sie nicht angetreten ist, so gilt sie als nachrangig platziert. Steht es nach der regulären Spielzeit eines Entscheidungsspieles unentschieden, ist das Spiel um 2 x 5 Minuten zu verlängern. Ist dann immer noch keine Entscheidung gefallen, erfolgt 7m - Werfen gemäß den Ausführungsbestimmungen des DHB.

- b) Entscheidungsspiele zwischen drei oder mehr Mannschaften werden in Turnierform, jede gegen jede Mannschaft ausgetragen. Die Wertung erfolgt:

1. nach Punkten
2. bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz

Ist das Spiel zu 3) unentschieden ausgegangen, findet ein 7m - Werfen bis zur Entscheidung statt. Ausführungsmodus siehe Ziffer 2a) letzten Absatzes.

Der Spielausschuss kann auf eine Ansetzung von Spielen verzichten, wenn eine Ansetzung aus terminlichen Gründen nicht möglich ist und das eventuelle Spielergebnis keine Auswirkung auf den Auf- oder Abstieg haben würde.

3

- a) Spiele von Mannschaften, welche im Laufe der ersten Hälfte zurückgezogen oder gestrichen werden sind, werden als nicht ausgetragen gewertet.
- b) Wird eine Mannschaft in der zweiten Hälfte der Serie zurückgezogen oder gestrichen, werden die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele wie im Mitteilungsblatt veröffentlicht gewertet. Die nicht mehr ausgetragenen Spiele werden als gewonnen für den Gegner gewertet. Wird eine Mannschaft für die gestrichene oder zurückgezogene Mannschaft in den Spielbetrieb eingegliedert, übernimmt diese Mannschaft den jeweiligen Tore- und Punktstand der ausgeschiedenen Mannschaft.

- 4 Jedes Spiel wird für eine Mannschaft mit 0:2 Punkten und 0:2 Toren als verloren und für den Gegner als entsprechend gewonnen gewertet, wenn sie



- a) einen Spieler oder eine Spielerin ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen,
 - b) auf ein Spiel verzichtet hat oder nicht angetreten ist,
 - c) bei Hallenspielen mit weniger als fünf (5) Spielern oder Spielerinnen angetreten ist,
 - d) bei Hallenspielen zu spät zum angesetzten Spielbeginn erscheint.
 - e) ein Spiel abgebrochen oder den Spielabbruch mit oder allein verschuldet hat,
 - f) nicht angetreten konnte, weil die Mannschaft oder die BSG zeitlich gesperrt war.
- 5** Werden Verstöße nach den Ziffern 4c) bis 4f) von beiden Mannschaften begangen, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren gewertet. In den Fällen 4c), 4d), kann der Spielausschuss die Erstattung der angemessenen Kosten anordnen.

Teil B Gerichtsbarkeit

§ 7 Sperren

- 1** Der Spielausschuss kann Mannschaften und Spieler sperren, wenn diese wiederholt gegen die Spielordnung verstoßen oder durch grobe Unsportlichkeit das Ansehen des Sportes oder des Betriebssportverbandes in der Öffentlichkeit geschädigt haben. Eine Sperre kann auch erfolgen, wenn die betreffenden BSGen trotz Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen an den Betriebssportverband nicht nachkommen.

Eine Mannschaft kann außerdem gesperrt werden, wenn sie ohne vorherige Absage zu einem angesetzten Spiel nicht angetreten ist oder mit weniger als fünf (5) Spielern oder Spielerinnen zu einem in der Halle angesetzten Spiel bei Spielbeginn anwesend ist und nicht bereit ist, die dem Gegner entstandenen Fahrkosten erstatten. Der Betrag des zu erstattenden Fahrkostenersatz wird jeweils zu Beginn einer Hallenserie vom Spielausschuss festgesetzt.

Die Sperre erfolgt in beiden Fällen bis zur Begleichung der fälligen Beiträge bzw. bis zur Erstattung der festgesetzten Beträge.

- 2** Für Spieler oder Spielerinnen, welche vom Schiedsrichter disqualifiziert mit Bericht worden sind, treten die Strafbestimmungen entsprechend der jeweils gültigen Rechtsordnung des DHB ein.

3



- a) Für Spieler oder Spielerinnen, welche sowohl in einer dem Betriebssportverband angeschlossenen BSG als auch in einem dem Hamburger Handballverband angehörenden Verein Handball spielen, ist eine Sperre in beiden Verbänden wirksam, gleich in welchem Verband die Sperre ausgesprochen wurde.
 - b) Spieler oder Spielerinnen, die durch einen anderen dem DHB angehörigen Verband gesperrt worden sind, dürfen für die Zeit der Sperre nicht an Spielen ihrer BSG teilnehmen.
- 4** Gesperrte Spieler oder Spielerinnen verlieren für die Dauer ihrer Sperre ihre Spielberechtigung. Wirken sie trotzdem in irgendwelchen Spielen mit, so ist nach § 6 Absatz 4 dieser Spielordnung zu verfahren.
- 5** Automatische Sperren (5 7, Absatz 2) und vom Spielausschuss ausgesprochene Sperren (5 7, Absatz 1) bleiben auch dann bestehen, wenn das Spiel, in dessen Verlauf die Disqualifikation mit Bericht oder die Unsportlichkeit erfolgte, für ungültig erklärt wird.
- 6** Der Spielausschuss kann Spieler oder Spielerinnen vorsorglich bis zu einer Verhandlung sperren.

§ 8 Ordnungsstrafe

- 1** Der Spielausschuss kann Ordnungsstrafen in Form von Geldstrafen im Rahmen des § 20 (4) der Satzung gegen BSGen verhängen, aber nur aus folgenden Gründen:
- a) wegen Verstoßes gegen die Spielordnung,
 - b) wegen grober Unsportlichkeit auf und außerhalb der Wettkampfstätte,
 - c) wegen Nichterscheinens zu einer Verhandlung vor dem Spielausschuss
 - d) der Rahmen für Ordnungsstrafen wird im jeweiligen Sondermitteilungsblatt zu Beginn des Spieljahres veröffentlicht.
- 2** Der Spielausschuss kann, wenn die nach § 8, Absatz 1 festgesetzten Ordnungsstrafen trotz Mahnung nicht bezahlt werden, Mannschaften und Spieler oder Spielerinnen gemäß § 7, Absatz 1 dieser Spielordnung sperren.

§ 9 Aberkennung von Funktionen

Der Spielausschuss kann Funktionsträger der BSGen, die sich in Ausübung ihrer Funktion Unsportlichkeiten zuschulden kommen lassen, die Eignung für diese Funktion absprechen; die Aberkennung ist jedoch zeitlich zu begrenzen.

§ 10 Protest, Einspruch und Berufung

1



- a) Gegen eine Spielwertung ist der Protest zulässig. Er kann nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters gestützt werden und muss bis zum dritten (3.) Werktag nach dem ausgetragenen Spiel schriftlich und in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes eingegangen sein.
- b) Wird ein Protest gegen die Spielwertung auf die Bestimmung des § 7, Ziffer 3 b) gestützt, hat die protesteinlegende BSG den Nachweis über die bestehende Sperre zu führen. Ein solcher Protest muss innerhalb eines Monats vom Tage des angefochtenen Spiels an gerechnet bei der Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes eingegangen sein.
- 2** Gegen die Entscheidung des Spelausschusses ist der Einspruch möglich. Der Einspruch muss einschließlich der Begründung binnen sieben (7) Tagen nach Verkündung der Entscheidung beim Spelausschuss Handball - Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes - eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet der Einspruchsausschuss. Der Einspruchsausschuss wird von den Spartenleitern für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl für weitere zwei Jahre ist möglich. Der Einspruchsausschuss wird durch zwei Mitglieder des Spelausschusses ergänzt, die nicht an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.
- 3** Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist die Berufung zulässig. Die Berufung muss innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnis von der Entscheidung beim Berufungsausschuss - Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes - in dreifacher Ausfertigung eingegangen sein. Mit der Berufung ist ebenfalls innerhalb von zehn (10) Tagen die Berufungsgebühr von €50.- auf der Geschäftsstelle einzuzahlen. Die Berufungsbegründung ist in dreifacher Ausfertigung spätestens innerhalb von weiteren zehn (10) Kalendertagen nachzureichen.
- 4** Das Verfahren des Berufungsausschusses ergibt sich aus seiner Geschäftsordnung.
- 5** Die Verhandlung über die in § 10 Absatz 1,2 und 3 vorgesehenen Rechtsmittel wird nur eröffnet, wenn diese in dreifacher Ausfertigung und begründet eingelegt worden sind und wenn die laut § 11 zu zahlende Gebühr vor der Verhandlung hinterlegt worden sind.
- 6** Bei Beratungen und Entscheidungen des Spelausschusses über Proteste, über Verstöße gegen die Spielordnung durch Spieler oder BSGen dürfen Mitglieder des betreffenden Spelausschusses, des Präsidiums, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn:
1. deren BSG oder ein Mitglied Partei ist,
 2. sie oder ihre BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert sind,
 3. verwandte oder verschwägerte Personen Partei sind,
 4. sie als Zeuge oder Sachverständige auftreten wollen,



5. sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehende Streitsache beteiligt sind oder die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist.

Mitglieder des Präsidiums, des Berufungsausschusses, des Ehrenrates und des Spelausschusses werden als Vereinsvertreter bei Verhandlungen vor dem Spelausschuss nicht zugelassen.

Wird der Spelausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Spelausschussmitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehend genannten Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden nach Zustimmung durch das Präsidium für den anstehenden Fall zu ergänzen.

- 7 Für Verhandlungen vor dem Berufungsausschuss des Betriebssportverbandes, sind dem Berufungsausschuss drei (3) neutrale Sachverständige zu benennen. Für die Benennung dieser Sachverständigen gilt die Ziffer 6 entsprechend.

§ 11 Gebühren und Kosten

1. Die Gebühren für einen Protest/Einspruch oder eine Berufung sind vom BSV einheitlich für alle Sparten in der Gebührenordnung für Proteste und Berufungen festgelegt.
2. Bei teilweisem Erfolg eines Protestes oder einer Berufung entscheidet der SpA bzw. der Berufungsausschuss über die Kosten nach freiem Ermessen.
3. Mit Einreichung des Einspruches/Protestes oder der Berufung muss die Gebühr auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt sein.
4. Liegt die Gebühr bis zur Verhandlungseröffnung nicht vor, wird der Einspruch, der Protest oder die Berufung nicht verhandelt und gilt als nicht eingelegt.

Teil C Sonstiges

- § 12 Soweit Tatbestände in dieser Ordnung nicht geregelt sind, kommt die Rechtsordnung des Deutschen-Handball-Bundes zur Anwendung.

§ 13 Auswahlspiele

Die Ansetzung von Auswahlspielen erfolgt durch den Spelausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium des Verbandes. Die Aufstellung der Auswahlmannschaften ist allein Angelegenheit des Spelausschusses.



§ 14 Pokalspiele

Für Pokalspiele finden die Bestimmungen dieser Spielordnung ebenfalls Anwendung, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 15 Anwendung der Spielordnung

In Fällen, in welchen durch diese Spielordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, entscheidet der Spielausschuss nach sportlichen Grundsätzen.

§ 16 Inkrafttreten

1. Das Präsidium des Betriebssportverband Hamburg e.V. hat der Spielordnung Handball gemäß § 22, Abs. 3 der Satzung des Betriebssportverbandes am 10.07.2013 zugestimmt.
2. Diese Spielordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

SPIELAUSSCHUSS HANDBALL